



GEMEINDE GOLDEGG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

BA Hofmark 115

Ingrid Gruber

25.09.2024

Betreff: WAMA Bauträger GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg

Bauplatzerklärung:

**Änderung des Bauplatzes, Änderung von Bebauungsgrundlagen
auf Grundstück Nr. 172/6 KG Goldegg (EZ 415), 172/14 KG Goldegg (EZ 415)
Objektadresse: Hofmark 115, 5622 Goldegg**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der WAMA Bauträger GmbH für die Bauplatzerklärung:

Änderung des Bauplatzes, Änderung von Bebauungsgrundlagen auf Grundstück Nr. 172/6 KG Goldegg (EZ 415), 172/14 KG Goldegg (EZ 415), 5622 Goldegg, Hofmark 115.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Dienstag, den 15.10.2024 um 13:30 Uhr

Ort: Gemeindeamt

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis

- besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Amtsstunden:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 91/2011 i.d.g.F.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Verteiler:

Antragsteller/Eigentümer	WAMA Baurträger GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg
Bausachverständiger	Dipl.-Ing.(FH) Martin Rohrmoser, Laideregg 10/1, 5500 Bischofshofen
Sonstiger Beteiligter	Interessentenweggenossenschaft Klettnergründe - Jagafeld Obm. Franz Katherl, Hofmark 114, 5622 Goldegg
Abwasserentsorger	Reinhalteverband Salzach-Pongau, Ellmauthal 24, 5452 Pfarwerfen
Stromversorger	Salzburg Netz GmbH St. Johann, Industriestraße 24, 5600 Sankt Johann im Pongau

Der Bürgermeister:

Hannes Rainer

f.d.R. BAL Katrin Kreidenhuber





GEMEINDE GOLDEGG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

BA Hofmark 115

Ingrid Gruber

25.09.2024

**Betreff: WAMA Bauträger GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg
Ansuchen um Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für den
Abbruch des bestehenden Wohnhauses
auf Grundstück Nr. 172/14 KG Goldegg (EZ 415)
Objektadresse: Hofmark 115, 5622 Goldegg**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der WAMA Bauträger GmbH um Erteilung der Baubewilligung im vereinfachten Verfahren für den Abbruch des bestehenden Wohnhauses auf Grundstück Nr. 172/14 KG Goldegg (EZ 415), Hofmark 115.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Dienstag, den 15.10.2024 um 14:00 Uhr

Ort: Gemeindeamt

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis

besteht,

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Amtsstunden:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 91/2011 i.d.g.F.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Verteiler:

Antragsteller/Eigentümer
Bausachverständiger

WAMA Bauräger GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg
Dipl.-Ing.(FH) Martin Rohmoser, Laideregg 10/1, 5500 Bischofshofen

Der Bürgermeister:

Hannes Rainer

f.d. R. BAL Karin Kreidenhuber





GEMEINDE GOLDEGG

Hofmark 18 · A 5622 Goldegg

TEL 0 64 15 · 81 17 0

FAX 0 64 15 · 81 17 22

gemeinde@goldegg.gv.at

www.goldegg.gv.at

UID-NR. ATU 50 81 63 09

DVR-NR. 0093564

BA Hofmark 115

Ingrid Gruber

25.09.2024

**Betreff: WAMA Bauträger GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg
Ansuchen um Baubewilligung für die
Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses
samt Hauskanal und Sickeranlagen
auf Grundstück Nr. 172/6 KG Goldegg (EZ 415), 172/14 KG Goldegg (EZ 415)
Objektadresse: Hofmark 115, 5622 Goldegg**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der WAMA Bauträger GmbH um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses samt Hauskanal und Sickeranlagen auf Grundstück Nr. 172/6 KG Goldegg (EZ 415), 172/14 KG Goldegg (EZ 415), Hofmark 115.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Datum: Dienstag, den 15.10.2024 um 14:15 Uhr

Ort: Gemeindeamt

Bitte kommen Sie persönlich zum oben angeführten Verhandlungsort oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen.
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von

Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Sie können in die vorgelegten Pläne und Beilagen bis vor dem Verhandlungstag während der Amtsstunden im Gemeindeamt Einsicht nehmen.

Amtsstunden:

Montag - Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, AVG, BGBl.Nr. 91/2011 i.d.g.F.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren. Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Verteiler:

Antragsteller/Eigentümer	WAMA Bauträger GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg
Bausachverständiger	Dipl.-Ing.(FH) Martin Rohrmoser, Laideregg 10/1, 5500 Bischofshofen
Sonstiger Sachverständiger	Landesstelle für Brandverhütung, Karolingerstraße 32, 5020 Salzburg
Nachbar	Elisabeth Bommer, Hofmark 40, 5622 Goldegg
Nachbar	Franz und Maria Katherl, Hofmark 114, 5622 Goldegg
Nachbar	Johannes Haslinger, Hofmark 82/1, 5622 Goldegg
Nachbar	Andrea Irnberger, Hofmark 63, 5622 Goldegg
Nachbar	Martin Klettner, Hofmark 64/1, 5622 Goldegg
Sonstiger Beteiligter	Interessentenweggenossenschaft Klettnergründe - Jagafeld Obm. Franz Katherl, Hofmark 114, 5622 Goldegg
Planungsbüro	IPG Projektierungs & Baurealisierungs GmbH, Johnweg 6, 5020 Salzburg
Öffentl.zugel.	Markus Buzanich, Neue Heimat 31/1, 5620 Schwarzach im Pongau
Rauchfangkehrer	

Der Bürgermeister:

Hannes Rainer

f.d. R. BAL Katrin Kreidenhuber

